

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 28. Februar 2018

124.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Florian Utz und 35 Mitunterzeichnenden betreffend Zerschlagen von Glasflaschen auf Velowegen durch Mitarbeitende des TED, Gründe für das Vorgehen entgegen der Empfehlung der Herstellerin der CityCats sowie Kriterien für eine Dienstpflichtverletzung des Reinigungspersonals und für die Ansprüche auf Schadenersatz bei einem Platten

Am 24. Januar 2018 reichten Gemeinderat Florian Utz (SP) und 35 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/27, ein:

Der «Beobachter» und der «Tages-Anzeiger» haben berichtet, dass das Strassenreinigungspersonal des TED Glasflaschen nicht einfach einsammelt, sondern sie – auch auf Velowegen – zerschlägt und anschliessend die Scherben mit den CityCat-Reinigungsfahrzeugen aufsaugt. In einer Medienmitteilung hat das TED diese Darstellung teilweise zurückgewiesen, gleichzeitig aber auch (zumindest implizit) bestätigt, dass das ERZ in gewissen Fällen eben doch Flaschen auf Velowegen zerschlägt. In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss der Herstellerin (Bucher Municipal) haben die CityCats Seitenöffnungen bzw. Deckel, um Flaschen «falls gewünscht manuell und gesondert abzuführen». Das Zerschlagen von Flaschen bezeichnet die Herstellerin nicht nur als unnötig, sondern auch als «aus Sicherheitsgründen fragwürdig». Weshalb zerschlägt das ERZ – wenn auch offenbar nur in Ausnahmefällen – Flaschen auf Velowegen, statt wie von der Herstellerin vorgeschlagen über separate Öffnungen an den CityCats zu entsorgen?
2. In Basel ist das Personal der Stadtreinigung angehalten, Leergut einzusammeln; das Zerschlagen von Glasflaschen ist explizit verboten. Gibt es in Zürich spezifische regionale Besonderheiten, welche für ein anderes Vorgehen als in Basel sprechen?
3. Ist der Stadtrat bereit, dafür zu sorgen, dass das TED inskünftig keine Glasflaschen auf Velowegen mehr zerschlägt? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Falls die Frage 3 mit «Nein» beantwortet wird: Kann das TED garantieren, dass die CityCat-Geräte die vom TED produzierten Scherben restlos aufsaugen? Oder besteht ein (Rest-)Risiko, dass kleine Scherbenstückchen liegen bleiben und in der Folge Platten verursachen?

Der TED-Vorsteher Filippo Leutenegger wies gegenüber dem «Beobachter» darauf hin, dass Velofahrerinnen und Velofahrer, die wegen der Politik des TED einen Platten einfangen, Schadenersatz verlangen können. Gleichzeitig führte Filippo Leutenegger jedoch auch aus, dass dies nur dann der Fall sei, wenn die Betroffenen nachweisen können, dass sie «bei der Strassenbenützung die zumutbare Aufmerksamkeit haben walten lassen», und sie überdies beweisen, dass die ERZ-Mitarbeitenden «ihre Dienstpflichten fahrlässig verletzt» haben.

5. Wann liegt eine solche Dienstpflichtverletzung vor? Genügt der Umstand, dass nach einer Reinigung eines Velowegs durch ERZ noch Scherben herumliegen – oder stellt dies keine Dienstpflichtverletzung dar, da ja das Reinigungspersonal durchaus Flaschen an Bordsteinen zerschlagen darf?
6. Was versteht das TED genau unter der «zumutbaren Aufmerksamkeit» von Velofahrenden? Müssen Velofahrerinnen und Velofahrer – um ihren Anspruch auf Schadenersatz nicht zu verlieren – jeweils darauf achten, ob auf Velowegen noch Reste von vom TED verursachten Scherben liegen?
7. Wie läuft das entsprechende Beweisverfahren genau ab? Wie kann eine Velofahrerin oder ein Velofahrer in der Praxis beweisen, dass eine Scherbe vom TED verursacht worden ist? Und welche Anforderungen stellt das TED an den Beweis, dass die betroffene Person «die zumutbare Aufmerksamkeit» walten liess?

Gemäss Darstellung des TED entscheiden die so genannten Vorwischerinnen und Vorwischer im Einzelfall, ob sie eine Flasche vor ihrer Entsorgung zertrümmern oder nicht. Diese Entscheidung soll dabei auf Grund einer Einschätzung erfolgen, ob der CityCat eine Flasche aufzusaugen vermag, oder ob eine Verstopfung im Saug-Rüssel des CityCats droht.

8. Handelt es sich bei den Vorwischerinnen und Vorwischern jeweils um städtische Angestellte, oder handelt es sich (zumindest teilweise) um beauftragte Dritte?
9. Falls Letzteres der Fall sein sollte: Kann die Stadt Zürich bei verursachten Schäden infolge des Zertrümmerns von Flaschen auf die beauftragten Unternehmen Regress nehmen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Gemäss der Herstellerin (Bucher Municipal) haben die CityCats Seitenöffnungen bzw. Deckel, um Flaschen «falls gewünscht manuell und gesondert abzuführen». Das Zerschlagen von Flaschen bezeichnet die Herstellerin nicht nur als unnötig, sondern auch als «aus Sicherheitsgründen fragwürdig». Weshalb zerschlägt das ERZ – wenn auch offenbar nur in Ausnahmefällen – Flaschen auf Velowegen, statt wie von der Herstellerin vorgeschlagen über separate Öffnungen an den CityCats zu entsorgen?»):

Die Aussage des Herstellers ist nur in Bezug auf die neun grossen CityCats der Stadtreinigung korrekt. Nur sie haben die vom Hersteller erwähnte Seitentüre. Bei den 25 kleineren Modellen fehlt eine solche jedoch, weshalb man den ganzen Behälter öffnen muss. Dabei muss die Turbine jedes Mal komplett gestoppt werden, was einige Zeit in Anspruch nimmt. In Einzelfällen wurden deshalb bisher Flaschen vom Vorwischer zerschlagen. Der Hinweis des Herstellers «aus Sicherheitsgründen fragwürdig» bezog sich auf die Verletzungsgefahr für die Mitarbeitenden der Stadtreinigung, die z. B. Schnitt- oder Augenverletzungen erleiden könnten.

Zu Frage 2 («In Basel ist das Personal der Stadtreinigung angehalten, Leergut einzusammeln; das Zerschlagen von Glasflaschen ist explizit verboten. Gibt es in Zürich spezifische regionale Besonderheiten, welche für ein anderes Vorgehen als in Basel sprechen?»):

In Zürich sammelt die Stadtreinigung Leergut bei folgenden Tätigkeiten ein: Beim Entleeren von Abfallbehältern, bei der Reinigung von VBZ-Haltestellen von Hand und bei der Reinigung von Treppen, Plätzen und Parkanlagen. Wie vorgängig beschrieben, kann es vorkommen, dass beim Vorwischen vereinzelt Flaschen zu Bruch gehen.

Zu Frage 3 («Ist der Stadtrat bereit, dafür zu sorgen, dass das TED inskünftig keine Glasflaschen auf Velowegen mehr zerschlägt? Wenn nein, weshalb nicht?»):

Die Mitarbeitenden der Stadtreinigung sind angewiesen worden, das Zerschlagen von Glasflaschen auf Velowegen künftig zu unterlassen.

Zu Frage 4 («Falls die Frage 3 mit «Nein» beantwortet wird: Kann das TED garantieren, dass die City-Cat-Geräte die vom TED produzierten Scherben restlos aufsaugen? Oder besteht ein (Rest-)Risiko, dass kleine Scherbenstückchen liegen bleiben und in der Folge Platten verursachen?»):

Siehe Antwort zu Frage 3.

Der TED-Vorsteher Filippo Leutenegger wies gegenüber dem «Beobachter» darauf hin, dass Velofahrerinnen und Velofahrer, die wegen der Politik des TED einen Platten einfangen, Schadenersatz verlangen können. Gleichzeitig führte Filippo Leutenegger jedoch auch aus, dass dies nur dann der Fall sei, wenn die Betroffenen nachweisen können, dass sie «bei der Strassenbenützung die zumutbare Aufmerksamkeit haben walten lassen», und sie überdies beweisen, dass die ERZ-Mitarbeitenden «ihre Dienstpflichten fahrlässig verletzt» haben.

Zu Frage 5 («Wann liegt eine solche Dienstpflichtverletzung vor? Genügt der Umstand, dass nach einer Reinigung eines Velowegs durch ERZ noch Scherben herumliegen – oder stellt dies keine Dienstpflichtverletzung dar, da ja das Reinigungspersonal durchaus Flaschen an Bordsteinen zerschlagen darf?»):

Kleine Glassplitter können auch nach der maschinellen Reinigung übrigbleiben, das ist unvermeidlich. Falls die Mitarbeitenden der Stadtreinigung aber grössere Glasscherben auf einem Veloweg nicht beseitigen würden, wäre dies eine Dienstpflichtverletzung.

Zu Frage 6 («Was versteht das TED genau unter der «zumutbaren Aufmerksamkeit» von Velofahrenden? Müssen Velofahrerinnen und Velofahrer – um ihren Anspruch auf Schadenersatz nicht zu verlieren – jeweils darauf achten, ob auf Velowegen noch Reste von vom TED verursachten Scherben liegen?»):

«Zumutbare Aufmerksamkeit» meint die nach den Umständen gebotene Aufmerksamkeit, die vernünftige, selbstverantwortliche und durchschnittlich aufmerksame Velofahrende während der Fahrt und unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit in der Regel aufbringen. Es kann nicht erwartet werden, dass Velofahrerinnen und Velofahrer jeder kleinen Scherbe ausweichen, aber wer in eine Scherbe fährt, weil er oder sie sich quasi blind darauf verlässt, dass der

Veloweg scherbenfrei ist, der verletzt als Strassenbenutzende die Pflicht, die zumutbare Aufmerksamkeit aufzubringen.

Zu Frage 7 («Wie läuft das entsprechende Beweisverfahren genau ab? Wie kann eine Velofahrerin oder ein Velofahrer in der Praxis beweisen, dass eine Scherbe vom TED verursacht worden ist? Und welche Anforderungen stellt das TED an den Beweis, dass die betroffene Person «die zumutbare Aufmerksamkeit» walten liess?»):

In der Praxis ist ERZ offen für den Dialog mit Betroffenen. ERZ wird versuchen, den Sachverhalt abzuklären und fair zu beurteilen. Ist der Vorfall glaubhaft dargetan, ist ERZ bereit, den Schaden zu übernehmen. Im Streitfall gelten die allgemeinen Beweisregeln des Bundesrechts.

Gemäss Darstellung des TED entscheiden die so genannten Vorwischerinnen und Vorwischer im Einzelfall, ob sie eine Flasche vor ihrer Entsorgung zertrümmern oder nicht. Diese Entscheidung soll dabei auf Grund einer Einschätzung erfolgen, ob der CityCat eine Flasche aufzusaugen vermag, oder ob eine Verstopfung im Saug-Rüssel des CityCats droht.

Zu Frage 8 («Handelt es sich bei den Vorwischerinnen und Vorwischern jeweils um städtische Angestellte, oder handelt es sich (zumindest teilweise) um beauftragte Dritte?»):

Bei den Vorwischerinnen und Vorwischern werden auch einige wenige Mitarbeitende von Fremdfirmen zur Unterstützung eingesetzt.

Zu Frage 9 («Falls Letzteres der Fall sein sollte: Kann die Stadt Zürich bei verursachten Schäden infolge des Zertrümmerns von Flaschen auf die beauftragten Unternehmen Regress nehmen?»):

Hilfspersonen von Fremdfirmen sind eingebunden in eine städtische Gruppe, sie operieren nicht autonom. Verursachen sie einen Schaden, für den die Stadt einstehen muss, muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein Rückgriff auf die Drittfirma in Frage kommt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti